

## **Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **„Der Raum ist der dritte Pädagoge“; Schulbauförderrichtlinien für eine neue Lernkultur und Ganztagschulen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit sie die Auffassung teilt, dass die Schulbauförderrichtlinien des Landes mit ihren Modellraumprogrammen im Kern nach wie vor an der traditionellen Halbtagschule mit lehrerzentriertem Frontalunterricht ausgerichtet sind;
2. inwieweit sie einen Handlungsbedarf sieht, die Schulbauförderrichtlinien der neuen Lernkultur und der Schule als ganztägigem Lern- und Lebensraum anzupassen;
3. inwieweit sie Klassenzimmergrößen von 54 m<sup>2</sup> bis 66 m<sup>2</sup> (ca. 2 bis 3 m<sup>2</sup> pro Schüler), wie sie im Modellraumprogramm der Schulbauförderrichtlinien als förderfähig aufgeführt sind, ausreichend für einen Unterricht mit neuen Lernkonzepten mit individueller und differenzierter Förderung sowie Bewegungselementen im Klassenzimmer hält;
4. falls dies nicht der Fall ist, von welchem zusätzlichen Flächenbedarf für die Klassenzimmer der unterschiedlichen Schularten die Landesregierung ausgeht unter der Voraussetzung, dass es auch künftig Klassen bis zu 28 Schülerinnen und Schülern an allen Schularten geben wird;
5. von welchem Flächenmehrbedarf, bezogen auf die derzeitigen Schulbauförderrichtlinien sie ausgeht, damit der Raumbedarf für neue Lernformen und Organisationsformen des Unterrichts mit flexiblen Gruppengrößen abgedeckt werden kann;

Eingegangen: 18. 02. 2009 / Ausgegeben: 20. 03. 2009

**1**

6. welchen Handlungsbedarf sie angesichts der bisherigen sehr beschränkten Flächenvorgabe von rund 2 bis 3 m<sup>2</sup> pro Lehrkraft (erweitertes pädagogisches Personal nicht mitgezählt) im Lehrerzimmer sieht, Lehrerarbeitsplätze mit Schreibtisch und PC sowie Team- und Gruppenräume für Lehrkräfte in das Modellraumprogramm der Schulbauförderrichtlinien aufzunehmen, damit Lehrkräfte ihre außerunterrichtlichen Aufgaben weitgehend an der Schule verrichten können;
7. inwieweit sie dazu bereit ist, die Ausstattung für Pflichtbereiche in der Ganztagschule wie Küchen für die warme Schulmahlzeit oder Umbaumaßnahmen ohne Grundrissveränderungen als förderfähig in die Schulbauförderrichtlinien aufzunehmen;
8. wie sie den Sachverhalt bewertet, dass Schulträger, die die Küchenausstattung finanzieren müssen und die ihr Raumprogramm nach pädagogischen Gesichtspunkten ausrichten (etwa Klassenräume von 72 m<sup>2</sup>), keine 33 %-Förderung erhalten können, sondern oftmals nur eine 10 bis 20 %ige Förderung erreichen;

## II.

1. die Schulbauförderrichtlinien unverzüglich auf den Prüfstand zu stellen, eine Anhebung des Gesamtflächenbedarfs entsprechend der pädagogischen Notwendigkeiten der neuen Lernkultur und der Ganztagschule vorzunehmen sowie eine größere bedarfsgerechte Flexibilität bei der Förderung des Schulbaus zuzulassen;
2. beim Übergang auf die flächendeckende Ganztagschule auch die notwendige Ausstattung, vor allem die Einrichtung von Küchen für die frische Zubereitung des Schulmittagessens in die Schulbauförderrichtlinien aufzunehmen;
3. den Raumbedarf für Lehrerarbeitsplätze und Lehrerteamräume in die Schulbauförderrichtlinien aufzunehmen;
4. die Barrierefreiheit bei allen Schulbaufördermaßnahmen verbindlich festzulegen;
5. höhere ökologische Standards in vollem Umfang als förderfähig zu berücksichtigen;
6. den Kommunen und Schulen eine Sammlung von Best-Practice-Beispielen an innovativer Schulhausentwicklung sowie Listen mit Qualitätskriterien für die Beurteilung von Schulentwürfen und zur Beurteilung von Schulbauprojekten zur Verfügung zu stellen;
7. gleichzeitig mit der zeitgemäßen Veränderung der Schulbauförderrichtlinien auch das notwendige pädagogische Personal für die rhythmisierte Ganztagschule zur Verfügung zu stellen – mit zusätzlichen Lehrerstunden für Hausaufgabenbetreuung, Übungs- und Erweiterungsstunden sowie Selbstlernzeiten und kostendeckenden Lehrbeauftragtenmitteln.

18. 02. 2009

Kretschmann, Rastätter, Lehmann, Neuenhaus  
und Fraktion

## Begründung

Heute ist allgemein bekannt, welche hohe Bedeutung eine anregende Lernumwelt für die Lernentwicklung und die soziale Entwicklung der Kinder hat. Der bedeutende italienische Pädagoge Loris Malaguzzi hat deshalb vom Raum als dem dritten Pädagogen gesprochen – nach den anderen Kindern als dem ersten Pädagogen und dem Lehrer als dem zweiten Pädagogen.

Der Bau oder Ausbau von Schulgebäuden muss sich deshalb an den neuen pädagogischen Konzepten des Lernens – wie sie in den Bildungsplänen von 2004 verlangt werden – sowie der flächendeckenden Einführung der Ganztagschule orientieren.

Die Schulbauförderrichtlinien des Landes mit ihren starren Modellraumprogrammen stammen jedoch immer noch aus der Zeit der Halbtagsschule mit verdichtetem Unterricht und Frontalunterricht im Dreiviertelstundentakt. Zwar wurde 2006 die Förderung von Ganztagschulen in die Schulbauförderrichtlinien aufgenommen, für die Förderung von Baumaßnahmen gelten aber noch heute „die bewährten Kriterien der herkömmlichen Schulbauförderung“. Die Klassenzimmer nach dem Modellraumprogramm sind viel zu klein für moderne Lernformen. Der Bedarf an Gesamtflächen für Lernen in flexiblen Gruppengrößen mit individueller und differenzierter Förderung und für Selbstlernphasen, für Experimentieren und Forschen sowie für Bewegungsangebote, für Entspannungs- und Übungsphasen, für eine Bibliothek, für erweiterte Bildungsangebote aber auch für Rückzugsräume ist viel zu gering ausgelegt. Für viele unterschiedliche Lernformen werden unterschiedliche Lernlandschaften benötigt: große und kleine Klassenräume, Aulen, Lernnischen, Labore und Werkstätten sowie eine Schulküche, in der alle Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Schulzeit die Grundlagen des Kochens von gesunden Mahlzeiten erlernen können.

Notwendige Ausstattungen wie Küchen für das warme Schulmittagessen in der Ganztagschule oder Umbaumaßnahmen ohne Grundrissveränderungen sind im Modellraumprogramm der Schulbauförderrichtlinien genauso wenig enthalten wie Lehrerarbeitsplätze und Lehrergruppenräume.

Kommunale Schulträger, die gemeinsam mit ihren Schulen, Eltern und Schülern ihren pädagogischen Bedarf für ihre Schule definieren und danach bauen, können heute keine 33 %-Förderung erhalten, sondern erreichen oft nur 10 bis 20 %. Das betrifft sogar Kommunen, die Auswärtigenzuschläge erhalten. Es gibt inzwischen Schulen und Kommunen, die nicht mehr länger bereit sind, Fördermittel aus dem Landesprogramm „Chancen durch Bildung – Offensive Ganztagschule“ zu beantragen und die auf Baumaßnahmen gänzlich verzichten, weil ihnen der Deckungsgrad zu gering ist. So wurden im Schuljahr 2007 nur 10,3 Millionen € Fördermittel aus dem Landesprogramm beantragt und im Jahr 2008 nur 13,7 Millionen €, obwohl jährlich 50 Millionen € für Baumaßnahmen für Ganztagschulen zur Verfügung stehen.

Für die Fraktion GRÜNE ist es deshalb höchste Zeit, dass die Schulbauförderrichtlinien zeitgemäß weiterentwickelt werden. Da derzeit das Konjunkturprogramm II des Bundes und des Landes anläuft, bei dem fast 500 Millionen € für Bildungsinfrastrukturmaßnahmen vorgesehen sind, muss jetzt geklärt werden, welche Ausstattungen (etwa Schulküchen) aus diesen Mitteln finanziert werden können.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. März 2009 Nr. 24–6440.0/448 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. inwieweit sie die Auffassung teilt, dass die Schulbauförderrichtlinien des Landes mit ihren Modellraumprogrammen im Kern nach wie vor an der traditionellen Halbtagschule mit lehrerzentriertem Frontalunterricht ausgerichtet sind;*
- 2. inwieweit sie einen Handlungsbedarf sieht, die Schulbauförderrichtlinien der neuen Lernkultur und der Schule als ganztägigem Lern- und Lebensraum anzupassen;*
- 3. inwieweit sie Klassenzimmergrößen von 54 m<sup>2</sup> bis 66 m<sup>2</sup> (ca. 2 bis 3 m<sup>2</sup> pro Schüler), wie sie im Modellraumprogramm der Schulbauförderrichtlinien als förderfähig aufgeführt sind, ausreichend für einen Unterricht mit neuen Lernkonzepten mit individueller und differenzierter Förderung sowie Bewegungselementen im Klassenzimmer hält;*
- 4. falls dies nicht der Fall ist, von welchem zusätzlichen Flächenbedarf für die Klassenzimmer der unterschiedlichen Schularten die Landesregierung ausgeht unter der Voraussetzung, dass es auch künftig Klassen bis zu 28 Schülerinnen und Schülern an allen Schularten geben wird;*
- 5. von welchem Flächenmehrbedarf, bezogen auf die derzeitigen Schulbauförderrichtlinien sie ausgeht, damit der Raumbedarf für neue Lernformen und Organisationsformen des Unterrichts mit flexiblen Gruppengrößen abgedeckt werden kann;*

Nach § 48 Abs. 2 SchG ist es Aufgabe des kommunalen Schulträgers Schulgebäude und Schulräume zu errichten und zu unterhalten. Das Land gewährt den Kommunen auf der Grundlage der Schulbauförderungsrichtlinien (SchBauFR) Zuschüsse zur Schaffung des erforderlichen Schulraums und den daraus erforderlichen Baumaßnahmen. Die SchBauFR sind in erster Linie Grundlage für die Ermittlung und Feststellung des Landeszuschusses für die bauenden kommunalen Schulträger. Sie sind nicht geeignet, methodisch-didaktische Prinzipien der Unterrichtsgestaltung vorzugeben. Vielmehr können die aktuellen Lehrpläne umgesetzt werden, wenn Schulräume im durch die Schulbauförderungsrichtlinien vorgesehenen Umfang vorliegen.

Die Feststellung des erforderlichen Schulraumbedarfs, anhand dessen die Bezuschussung errechnet wird, erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklung der Schülerzahlen, der Regelungen für die Klassenbildung sowie auf der Grundlage der Schemata zur Ermittlung des Raumbedarfs für die einzelnen Schularten. Die in den Schemata enthaltenen Angaben über die Art, Zahl und Größe der benötigten Unterrichtsräume (Klassen- und Fachräume) richten sich nach den schulischen Anforderungen. Die Schemata werden von Zeit zu Zeit, zuletzt im Jahr 2006, überprüft und ggf. entsprechend den lehrplanmäßigen Anforderungen fortgeschrieben. Seit dem Jahr 2006 können zusätzliche Räume und Flächen für ganztägige Angebote an Schulen als förderfähig anerkannt werden.

6. *welchen Handlungsbedarf sie angesichts der bisherigen sehr beschränkten Flächenvorgabe von rund 2 bis 3 m<sup>2</sup> pro Lehrkraft (erweitertes pädagogisches Personal nicht mitgezählt) im Lehrerzimmer sieht, Lehrerarbeitsplätze mit Schreibtisch und PC sowie Team- und Gruppenräume für Lehrkräfte in das Modellraumprogramm der Schulbauförderrichtlinien aufzunehmen, damit Lehrkräfte ihre außerunterrichtlichen Aufgaben weitgehend an der Schule verrichten können;*

Wie Kultusminister Helmut Rau MdL bereits öffentlich erklärt hat, beabsichtigt das Kultusministerium das Modellraumprogramm so zu ändern, dass angemessene Arbeitsplätze für Lehrkräfte in die Förderfähigkeit aufgenommen werden. Ob eine Förderung auch aus Mitteln des Konjunkturprogramms des Bundes möglich ist, entscheidet sich in Kürze.

7. *inwieweit sie dazu bereit ist, die Ausstattung für Pflichtbereiche in der Ganztagschule wie Küchen für die warme Schulmahlzeit oder Umbaumaßnahmen ohne Grundrissveränderungen als förderfähig in die Schulbauförderrichtlinien aufzunehmen;*

Gegenstand der Schulbauförderung ist die Schaffung des für Schulen oder ganztägige Angebote erforderlichen Raumbedarfs durch die Schulträger. Damit handelt es sich um bauliche Investitionen. Eine Förderung beweglicher Gegenstände ist nicht Teil der Schulbauförderung. Bei den Kosten für bewegliche Ausstattungsgegenstände handelt es sich um laufende Schulkosten, die in den kommunalen Verwaltungshaushalten als schulische Aufwendungen gebucht werden und in die Berechnung der Sachkostenbeiträge einfließen.

Im Rahmen der Schulbauförderung ist eine Förderung von fest verbundenen Inneneinrichtungen grundsätzlich möglich, sofern es sich um Kosten der in Nr. 8.2 SchBauFR genannten förderfähigen Kostengruppen handelt und diese im Zusammenhang mit förderfähigen Schulbaumaßnahmen anfallen. Von einer fest verbundenen Inneneinrichtung ist dabei auszugehen, wenn es sich hierbei um einen wesentlichen Teil des Gebäudes handelt, d. h. dieser nicht ohne Zerstörung getrennt werden kann oder durch die Trennung von dem Gebäude in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB). Eine Förderung von nicht fest verbundenen Einrichtungsgegenständen ist nicht möglich. Nach Nr. 8.2 SchBauFR ist die Kostengruppe 400 (Bauwerk – technische Anlagen) förderfähig. Hierunter fällt auch die Kostengruppe 471 (Küchentechnische Anlagen). Damit wären auch die Kosten für fest verbundene Kücheneinrichtungen förderfähig.

Nach Nr. 4.2.1 SchBauFR sind auch Umbaumaßnahmen ohne Grundrissveränderung im Rahmen der Schulbauförderung förderfähig, wenn in Schulgebäuden bisher nicht schulisch genutzte Flächen für eine erforderliche schulische Nutzung hergerichtet werden müssen. Sofern an einem bestehenden Schulraum Umbaumaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung stehen, durchgeführt werden, handelt es sich um Umnutzungen oder Verbesserungen bestehenden Schulraums und gerade nicht um die Schaffung neuen Schulraums.

8. *wie sie den Sachverhalt bewertet, dass Schulträger, die die Küchenausstattung finanzieren müssen und die ihr Raumprogramm nach pädagogischen Gesichtspunkten ausrichten (etwa Klassenräume von 72 m<sup>2</sup>), keine 33 %-Förderung erhalten können, sondern oftmals nur eine 10 bis 20 %ige Förderung erreichen;*

Die Bezuschussung von Schulbaumaßnahmen erfolgt im Rahmen eines pauschalierten Fördersystems. Basis für die Festsetzung der Landeszuschüsse sind nicht die tatsächlich entstehenden Baukosten im Einzelfall, sondern der

zuschussfähige Bauaufwand, welcher in der Regel aufgrund der erforderlichen Programmfläche und der für das ganze Land geltenden Kostenrichtwerte ermittelt wird. Die Kostenrichtwerte gehen von Baukosten für konventionelle Bauweisen sowie von mittleren Preisen und mittlerer Güte aus. Damit wird vermieden, dass aufwendige und teure Bauweisen oder die Erstellung größerer sowie nicht erforderlicher Räume bezuschusst werden müssen. Nicht förderfähig sind beispielsweise Kosten für Grunderwerb, Erschließung oder Außenanlagen sowie Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten. Gegenstand der Schulbauförderung sind die erforderlichen Schulräume.

Im Schulbauförderungsprogramm 2008 wurden die Schulbaumaßnahmen öffentlicher Träger im Durchschnitt mit rd. 48 v. H. des zuschussfähigen Bauaufwands gefördert.

## II.

*1. die Schulbauförderrichtlinien unverzüglich auf den Prüfstand zu stellen, eine Anhebung des Gesamtflächenbedarfs entsprechend der pädagogischen Notwendigkeiten der neuen Lernkultur und der Ganztagschule vorzunehmen sowie eine größere bedarfsgerechte Flexibilität bei der Förderung des Schulbaus zuzulassen;*

Eine Überprüfung der Schulbauförderungsrichtlinien ist nicht notwendig, da in den bisher förderfähigen Räumen und Flächen die Anforderungen, die sich aus den Lehrplänen und der Klassenbildung ergeben, umgesetzt werden können. Für ganztägige Angebote an Schulen können erforderliche zusätzliche Räume und Flächen aus dem individuellen Ganztagskonzept einer Schule als förderfähig anerkannt und bezuschusst werden.

Das bestehende System der Schulbauförderung ist darüber hinaus auch insoweit flexibel handhabbar, als bei der Aufstellung von Raumprogrammen für Schulbaumaßnahmen regelmäßig ein Flächenaustausch innerhalb der einzelnen Raumbereiche zugelassen wird, sofern die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule nicht beeinträchtigt wird. Dies schließt insbesondere auch die Größe der Klassen- und Fachräume mit ein. Sofern im Einzelfall von Schule und Schulträger größere Unterrichtsräume als im Raumprogramm ausgeführt gewünscht sind, können diese durch den möglichen Flächenaustausch geschaffen werden.

*2. beim Übergang auf die flächendeckende Ganztagschule auch die notwendige Ausstattung, vor allem die Einrichtung von Küchen für die frische Zubereitung des Schulmittagessens in die Schulbauförderrichtlinien aufzunehmen;*

Auf die Ausführungen bei Ziff. I. 7. wird Bezug genommen.

*3. den Raumbedarf für Lehrerarbeitsplätze und Lehrerteamräume in die Schulbauförderrichtlinien aufzunehmen;*

In den Modellraumprogrammen für die verschiedenen Schularten sind bisher bereits Flächen für Lehrerbereiche, z. B. Lehrerzimmer und Garderobe, ausgewiesen. Die Ausgestaltung dieser Bereiche hängt von den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen vor Ort ab. Hierzu können ggf. auch freie Schulräume genutzt werden.

*4. die Barrierefreiheit bei allen Schulbaufördermaßnahmen verbindlich festzulegen;*

Barrierefreiheit ist – unabhängig von einer Förderung – in der Landesbauordnung (LBO) wie folgt gesetzlich vorgeschrieben:

Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen oder Volkshochschulen sind barrierefrei herzustellen (§ 39 Abs. 2 Nr. 11 LBO).

Von dieser Regelung sind beim Neubau von Schulen und Kindertageseinrichtungen keine Ausnahmen möglich. Bei Nutzungsänderungen oder baulichen Änderungen in bestehenden baulichen Anlagen sind Ausnahmen möglich, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Diese Unverhältnismäßigkeit wird regelmäßig dann angenommen, wenn der Mehraufwand für die Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mehr als 20 % der übrigen baulichen Maßnahmen beträgt.

Angesichts dieser Rechtslage besteht kein Handlungsbedarf in den Schulbauförderungsrichtlinien über die bestehenden Regelungen hinausgehende Festlegungen zu treffen.

*5. höhere ökologische Standards in vollem Umfang als förderfähig zu berücksichtigen;*

Die im Rahmen der Schulbauförderung förderfähigen Kostengruppen der DIN 276 sind in Nr. 8.1 SchBauFR festgelegt. Sofern ökologische Standards bei Schulbaumaßnahmen entsprechende förderfähige Baukosten verursachen, können diese bereits jetzt berücksichtigt werden. Entwickeln sich die Standards fort, werden die sich hieraus ergebenden Baukosten bei den förderfähigen Kostengruppen berücksichtigt bzw. fließen in die Fortschreibung der Kostenrichtwerte ein.

*6. den Kommunen und Schulen eine Sammlung von Best-Practice-Beispielen an innovativer Schulhausentwicklung sowie Listen mit Qualitätskriterien für die Beurteilung von Schulentwürfen und zur Beurteilung von Schulbauprojekten zur Verfügung zu stellen;*

Der Bau und die Unterhaltung von Schulen ist eine Aufgabe der Schulträger, die den erforderlichen Schulraum bereitstellen. Diese entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Ausgestaltung von Schulbaumaßnahmen. In die Entscheidungen der Kommunen fließen regelmäßig auch die Ergebnisse von Architektenwettbewerben ein. Die Erstellung einer Sammlung von „Best-Practice-Beispielen“ würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern, da dieser Aspekt bei der Entscheidung über die Schulbauförderung keine Entscheidungsbasis bildet. Außerdem wäre die Zusammenstellung von der subjektiven Einschätzung Einzelner abhängig, die voraussichtlich nicht von den bei Schulbaumaßnahmen Beteiligten gleichermaßen geteilt würde.

*7. gleichzeitig mit der zeitgemäßen Veränderung der Schulbauförderrichtlinien auch das notwendige pädagogische Personal für die rhythmisierte Ganztagschule zur Verfügung zu stellen – mit zusätzlichen Lehrerstunden für Hausaufgabenbetreuung, Übungs- und Erweiterungsstunden sowie Selbstlernzeiten und kostendeckenden Lehrbeauftragtenmitteln.*

Die Genehmigung einer Schule als Ganztagschule nach Landeskonzept sieht neben der Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden auch die Beteiligung außerschulischer Partner an der Umsetzung des von der Schule vorgelegten pädagogischen Konzepts vor. Es ist auch möglich, den Jugendbegleiter

einschließlich der hierfür vorgesehenen Förderung einzusetzen. Eine weitergehende erhöhte Zuweisung von Lehrerwochenstunden an Ganztagschulen ist für die Umsetzung des genehmigten Ganztagsbetriebs nicht erforderlich und in den Bedarfsberechnungen des Kultusministeriums nicht berücksichtigt.

Mit der Qualitätsoffensive Gymnasium erhalten alle Gymnasien zusätzliche Lehrerstunden und Mittel, um vorrangig in den Klassenstufen 5 bis 7 eine Hausaufgabenbetreuung anzubieten. So erhält durchschnittlich jedes Gymnasium 5 Lehrerstunden für die Organisation des Angebots und die Qualifizierung der Hausaufgabenbetreuer sowie ein Budget von 4.000 € zur Aufwandsentschädigung der Hausaufgabenbetreuer.

Für das Lehrbeauftragtenprogramm sind im Haushalt 2009 bei Kap. 0436 Titel 427 23 insgesamt 3,0 Mio. € vorgesehen, die den Regierungspräsidien zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Lehraufträge können derzeit im Bereich der freiwilligen Unterrichtsangebote an öffentlichen Schulen im Umfang von bis zu acht Wochenstunden durch die Schulleitungen im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden.

Erfahrungsgemäß kommen Lehrbeauftragte für folgende unterrichtliche Veranstaltungen in Betracht:

- Arbeitsgemeinschaften (z. B. Schultheater, Sport, Computer, Sprachen)
- Chor, Orchester und Instrumentalgruppen
- Stütz- und Förderkurse
- Einzelprojekte wie etwa Vorbereitung und Durchführung einer Theateraufführung, Workshop „Ballett“, Kurs über Graphik, PC-Software oder Sport.

In diesem Rahmen können Lehrbeauftragte auch für die pädagogische Ausgestaltung der Ganztagschulen eingesetzt werden. Nicht verwendet werden kann das Lehrbeauftragtenprogramm für reine Betreuungsmaßnahmen ohne Unterrichtsangebot.

Das Lehrbeauftragtenprogramm kann entweder ehrenamtlich, ggf. gegen eine Aufwandsentschädigung von 7 € je Unterrichtsstunde, oder gegen Vergütung, wobei hier entweder eine pauschalierte Vergütung in Höhe von 18 € (Grund- und Hauptschulen), 21 € (Real- und Sonderschulen) oder 25 € (Gymnasien und berufliche Schulen) je Unterrichtsstunde oder in Ausnahmefällen auch eine anteilige TV-L-Vergütung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden, in Anspruch genommen werden. Arbeitsverträge im Rahmen des Lehrbeauftragtenprogramms können aus rechtlichen Gründen längstens für die Dauer von zwei Jahren geschlossen werden.

Der Regelfall sind ehrenamtliche Lehraufträge ohne bzw. mit Aufwandsentschädigung. Befristete TV-L-Verträge sehen die Handreichungen nur in den Fällen vor, in denen die Schulleitung nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen kann und die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Entgelt erwartet.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport